

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1960

Nummer 46

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
18. 11. 60	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers	2030	425
21. 11. 60	Bekanntmachung der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden	222	426

2030

**Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher
Zuständigkeiten des Kultusministers**

Vom 18. November 1960

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) — in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) —, des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) und des § 182 Abs. 3 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich auf

die Regierungspräsidenten,
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,
die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW,
soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden
die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen, die in § 1 Ziff. 1

und 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Amts bereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) genannt sind, und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten auf

die Rektoren der Universitäten Bonn und Köln,
den Rektor der Technischen Hochschule Aachen und
den Kurator der Universität Münster,

soweit eine dieser Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden und Dienststellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Juni 1959 — GV. NW. S. 121 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1960

Der Kultusminister:
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

— GV. NW. 1960 S. 425.

222

Bekanntmachung
der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung
katholischer Kirchengemeinden

Vom 21. November 1960

Die Landesregierung gibt die folgende Vereinbarung zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt.

Düsseldorf, den 21. November 1960.

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Kultusminister
Schütz

Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

Herrn Ministerpräsident Dr. Franz Meyers und
Herrn Kultusminister Werner Schütz,

einerseits,

und den Diözesen

im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich

dem Erzbistum Köln,
vertreten durch

Seine Eminenz, den Herrn Erzbischof von Köln,
Kardinal Dr. Joseph Frings in Köln,

dem Erzbistum Paderborn,
vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Erzbischof von
Paderborn,
Dr. Lorenz Jaeger in Paderborn,

dem Bistum Aachen,
vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Bischof von Aachen,
Dr. Johannes Pohlschneider in Aachen,

dem Bistum Essen,
vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Bischof von Essen,
Dr. Franz Hengsbach in Essen,

dem Bistum Münster,
vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Bischof von Münster,
Dr. Michael Keller in Münster,

andererseits,

werden nach Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. 6. 1929 — Gesetzsamml. S. 151 —, nach Art. 12 Satz 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. 7. 1933 — RGBl. S. 679 — und unter Berücksichtigung des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. 12. 1956 — GV. NW. 1957 S. 19 — folgende Richtlinien vereinbart:

§ 1

- (1) Die Bildung und die Veränderung von Kirchengemeinden bedürfen, um für den staatlichen Bereich rechtlich wirksam zu werden, der staatlichen Anerkennung.
- (2) Als Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden im Sinne des Abs. 1 sind die Errichtung,

Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden anzusehen.

§ 2

Die staatliche Anerkennung wird beantragt, nachdem der Diözesanbischof die Urkunde über die Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogen hat.

§ 3

- (1) Die staatliche Anerkennung wird von dem nach dem Kirchenrecht zuständigen Diözesanbischof beantragt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechende kirchliche Urkunde über die Bildung oder Veränderung der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2);
 - b) die Grenzbeschreibung mit einer maßstabsgerechten übersichtlichen Skizze, die die Grenzen der Kirchengemeinde enthält und in der ggf. abgetrennte Teile beteiligter Kirchengemeinden kenntlich gemacht sind. Im letzteren Falle sind der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend weitere Ausfertigungen dieser Skizze beizufügen.
 - c) Beschlüsse über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und eine Aufstellung des unbeweglichen Vermögens der Kirchengemeinde, soweit dieses nicht schon in der Vermögensauseinandersetzung aufgeführt ist. Die Beurkundung der Beschlüsse über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung muß der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen.
 - d) Angaben über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung;
 - e) eine Erklärung, daß die kirchenrechtlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht für die Errichtung der Kirchengemeinde erfüllt sind;
 - f) eine Erklärung, daß die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder durch Leistungen Dritter gedeckt sind;
 - g) eine Erklärung, daß unbeschadet des § 10 zusätzliche staatliche Mittel nicht beansprucht werden oder der Nachweis, daß die erforderlichen zusätzlichen staatlichen Mittel bewilligt sind.
- (3) Soweit die kirchliche Urkunde bereits Angaben enthält, die unter Abs. 2 Buchst. b bis d fallen, bedarf es keiner besonderen Mitteilung.

§ 4

- (1) Über den Antrag entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Maßnahme nach § 1 getroffen werden soll.
- (2) Sind mehrere Regierungsbezirke im Sinne des Abs. 1 beteiligt, so entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der nach § 3 Abs. 1 zuständige Diözesanbischof seinen Sitz hat.

§ 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn der Antrag nicht den in § 3 bestimmten Erfordernissen entspricht.

(2) Vor Versagung der Anerkennung soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben werden.

§ 6

Wird die Anerkennung erteilt, so hat die neu errichtete Kirchengemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von dem Zeitpunkt an, der in der kirchlichen Errichtungsurkunde angegeben ist, frühestens jedoch von dem Tage der Anerkennung an.

§ 7

Die Anerkennung wird durch eine besondere Urkunde erteilt; die kirchliche Errichtungsurkunde und die Urkunde über die staatliche Anerkennung sind im Amtsblatt des Regierungspräsidenten und der Diözese zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Bei geringfügigen Grenzveränderungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigen, teilt der nach Kirchenrecht zuständige Diözesanbischof nach Abschluß des kirchlichen Verfahrens dem zuständigen Regierungspräsidenten unter Vorlage einer begla-

bigten Abschrift der kirchlichen Urkunde die Grenzänderung mit.

(2) Die staatliche Anerkennung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn der Regierungspräsident nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) Widerspricht der Regierungspräsident, so findet das Verfahren nach §§ 3 bis 7 statt.

§ 9

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Kirchengemeinden werden dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Sitz der betreffenden Kirchengemeinde gelegen ist, von dem Diözesanbischof angezeigt.

§ 10

Durch die Anerkennung wird die bestehende Rechtslage hinsichtlich etwaiger finanzieller Ansprüche gegen den Staat nicht berührt.

§ 11

(1) Diese Richtlinien treten am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an richtet sich das Verfahren ausschließlich nach den vorstehenden Richtlinien.

(3) Eine in Zukunft zwischen den Vertragschließenden etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Richtlinien soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1960

Dr. Meyers
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den 25. Oktober 1960

† Jos. Card. Frings
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 18. Oktober 1960

† Lorenz Jaeger
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 20. Oktober 1960

Johannes Pohlschneider
Bischof von Aachen

Essen, den 22. Oktober 1960

† Franz Hengsbach
Bischof von Essen

Münster, den 18. Oktober 1960

Michael Keller
Bischof von Münster

— GV. NW. 1960 S. 426

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B nur zweitseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.